

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Daniel Oetzel und Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP)  
vom 22.09.15**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verletzungen durch Sportgeräte im Sportunterricht**

*Durch einen tragischen Unfall im Rahmen des Sportunterrichts ist Anfang September ein Schüler in Gütersloh zu Tode gekommen. Der Schüler rutschte beim Speerwurf aus und verletzte sich tödlich mit dem eigenen Wurfgerät.<sup>1</sup>*

*Die Sicherheit der Schüler muss im Sportunterricht höchstes Gebot sein. In Hamburger Schulen muss die Gefahr eines vergleichbar tragischen Falls möglichst ausgeschlossen werden. Eine Möglichkeit, diese Gefahr zu minimieren ist es, gefährliche Sportgeräte nicht im Sportunterricht zu verwenden.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Unfallkasse Nord (UK Nord) wie folgt:

1. *Werden im Sportunterricht an Hamburger Schulen Speere eingesetzt?*

*Wenn ja, in welchem Umfang? Gibt es hierfür eine Sicherheitsunterweisung?*

Der leichtathletische Speerwurf ist eine olympische Disziplin und kann Gegenstand des Sportunterrichts der Sekundarstufe I und II sein (vergleiche Rahmenpläne Sport an weiterführenden Schulen: <http://www.hamburg.de/contentblob/2372710/data/sportsts.pdf>, S. 32; <http://www.hamburg.de/contentblob/2373336/data/sport-gym-seki.pdf>, S. 25) und wird von wenigen Schulen in Hamburg angeboten. Die Disziplin Speerwurf ist Teil des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ und wird in der Wettkampfkategorie II (14 – 17 Jahre; 2015/2016: Jahrgänge 1998 – 2001) durchgeführt. Zudem ist eine Prüfung im Speerwurf im Rahmen der Abiturprüfungen im Fach Sport möglich (Bewegungsfeld 1 „Laufen, Springen, Werfen“ innerhalb des Mehrkampfes im Bereich Wurf). Eine Verpflichtung der Durchführung einer Unterrichtseinheit Speerwurf im Hamburger Sportunterricht besteht nicht. Aufgrund des hohen motorischen Anforderungscharakters wird das Speerwerfen generell nicht im Primarschulbereich eingeführt. Nach den „Grundsätzen zur Sicherheit im Schulsport vom 01.08.2007“ (siehe <http://li.hamburg.de/contentblob/4355220/data/pdf-schulsport-handbuch-2014-15.pdf>, Seite 12 folgende) sind die Lehrkräfte verpflichtet, im Rahmen des Sportunterrichts eine Sicherheitseinweisung durchzuführen und die Schülerinnen und Schüler auf die Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen.

2. *Werden andere potenziell gefährliche Sportgeräte im Sportunterricht an Hamburgs Schulen verwendet?*

---

<sup>1</sup> Unfall im Sportunterricht: Schüler fällt in Speer und stirbt, <http://www.spiegel.de/schulspiegel/unfall-beim-sport-schueler-faellt-in-speer-und-stirbt-a-1051779.html>.

*Wenn ja, welche?*

Grundsätzlich können sich Schülerinnen und Schüler an beziehungsweise durch jedes im Schulsport eingesetzte Sportgerät verletzen. Sportgeräte, die ein unverhältnismäßig hohes Verletzungsrisiko in sich bergen, werden im Hamburger Schulsport nicht verwendet. Im Übrigen siehe <http://li.hamburg.de/contentblob/4355220/data/pdf-schulsporthandbuch-2014-15.pdf>, Seite 12 folgende.

3. *Bei wie vielen Unfällen im Sportunterricht musste der betroffene Schüler in ein Krankenhaus eingeliefert werden? Bitte für die Schuljahre ab 2011/2012, Art und Härte der Verletzung sowie die Verursachende Sportart aufschlüsseln.*

Die zuständige Behörde erfasst die erfragten Daten nicht. Für Unfälle im Sportunterricht, in deren Folge eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde, besteht eine Meldepflicht durch die betroffene Schule gegenüber der Unfallkasse Nord (UK Nord). Auf dem Dokument werden der behandelnde Arzt und Angaben zum Unfallgeschehen erfasst. Ein möglicher Transport der verletzten Schülerin beziehungsweise des verletzten Schülers in ein Krankenhaus wird nicht erfasst.

Der UK Nord liegen die gewünschten Daten ebenfalls nicht aufbereitet vor. Eine Ermittlung der Daten durch Auswertung der Rechnungen von Krankentransporten ist nach Auskunft der UK Nord in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. *Welche Sportarten, die im Sportunterricht in Hamburg unterrichtet werden, stellen nach Einschätzung der zuständigen Behörde ein besonders hohes Verletzungspotenzial da? Nach welchen Kriterien wird eine Gefährdungsanalyse der einzelnen Sportarten erstellt?*

Grundsätzlich birgt keine der im Hamburger Sportunterricht unter korrekter Anleitung durchgeführten Sportarten ein gegenüber anderen Sportarten besonders hohes Verletzungspotenzial. Innerhalb des Kanons der unterrichteten Sportarten nehmen jedoch die sogenannten Natursportarten (Schwimm-, Wasser-, Winter-, Eis-, und Klettersport) aufgrund der besonderen Verletzungsrisiken eine Sonderstellung ein (siehe <http://li.hamburg.de/contentblob/4355220/data/pdf-schulsporthandbuch-2014-15.pdf>, Seite 12). In Zusammenarbeit mit der UK Nord werden die Daten zu den Sportunterrichtsunfällen ausgewertet und gegebenenfalls Präventionsmaßnahmen beraten.

5. *Welche Sicherheitsmaßnahmen gibt es für die unter 4. genannten Sportarten? Wie wird die Einhaltung dieser Sicherheitsstandards sichergestellt?*

Die für alle im Hamburger Sportunterricht erteilten Sportarten geltenden Sicherheitsmaßnahmen sind in den Grundsätzen zur Sicherheit im Schulsport vom 1.08.2007 aufgeführt. Die Sportlehrkraft ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport“ einzuhalten und das mit dem Sport verbundene Risiko möglichst gering zu halten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler sowie dritter Personen vorzubeugen und um Schäden zu vermeiden. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportunterrichts trägt die Schulleitung die Verantwortung.